

VEREINSSATZUNG

der

Sportfreunde Rot-Weiß Beuel 1989 e.V.



**Sportfreunde
Rot-Weiß Beuel '89 e.V.**

www.sportfreunde-beuel.de

Paragraph 1: Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Rot-Weiß Beuel `89“ und hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V. und Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

Paragraph 2: Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Fußballsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend mehr an diesen Sport heran zuführen und ihr die Möglichkeit aktiver Bestätigung in dieser Sportart zu verschaffen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der Verein mit Sitz in Bonn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3: Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sportes in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen, geordneten Spielbetriebes,
- b) Durchführung von Trainingszeiten,
- c) Teilnahme an Meisterschaften,
- d) Abhaltung von Sitzungen und Versammlungen sowie
- e) Veranstaltung von gesellschaftlichen Ereignissen

Paragraph 4: Rechtsgrundlagen

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch einfachen Brief einberufen. Die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder sind als deren Vertreter ebenfalls zur Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im letzten Viertel des Geschäftsjahres statt. Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung bis spätestens 31.01. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres abgehalten werden. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einem von einem Mitglied gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahmen von Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin und ein/es/er Stellvertreter/s/in
 - f) die Wahl eines Fußballobmannes
 - g) die Wahl eines/einer Freizeitbeauftragten
 - h) die Wahl der Delegierten aus dem Kreis des Elternbeirates
 - i) die Festsetzung der Beiträge
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) die Änderung der Satzung
 - l) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder wird von deren Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
5. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der jeweiligen Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Paragraph 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins darf jeder Sportfreund werden, sofern sein Leumund nicht dem Vereinszweck zuwider läuft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Mit dem unterzeichneten Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung der übergeordneten Verbände an.
3. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich Verdienste für und um den Verein erworben haben und infolgedessen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V. versichert.
8. Mitgliedschaft erlischt.
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
9. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben spätestens am 3. Werktag zum ablaufenden Quartal gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand kann einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen. Bei jugendlichen Mitgliedern muss ein Erziehungsberechtigter die Kündigung unterschreiben.

10. Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Ist das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Entrichtung seines Beitrages im Rückstand, entscheidet der Vorstand ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Die Mahnung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Setzung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Ein Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 10 und 11 dieser Vorschrift erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
12. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlung von Beitragsrückständen ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Paragraph 6: Beiträge

1. Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden ganz – oder halbjährig des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist eine Mitgliederliste zu führen, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.
2. Unbeschadet des Rechtes der Mitgliederversammlung auf Festsetzung der Beiträge kann der Vorstand einem Mitglied unter bestimmten Umständen eine Beitragsermäßigung, eine vorübergehende Beitragsfreistellung oder einen Beitragszahlungsaufschub gewähren. Umstände, die ein Vorgehen nach Maßgabe des vorgenannten Satzes rechtfertigen, sind z.B. Arbeitslosigkeit oder sonstige Situationen, die das Mitglied über Gebühr finanziell belasten.

Paragraph 7: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendausschuss

Paragraph 8: Mitgliederversammlung

Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder schriftlich bestätigt werden.

6. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll an, welches vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Paragraph 9: Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Geschäftsführer/in
 - d) dem / der Kassierer/in
 - e) dem / der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Jugendleiter nimmt, sofern er nicht dem Vorstand angehört, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt. Die Vollmacht des / der 2. Vorsitzenden gilt aber nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
 - a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 1.200,00 p.a. belasten, ist sowohl der / die 1. Vorsitzende, als auch der / die 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des/der 2.

Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

- b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über den vorgezeichneten Betrag hinaus belasten, ist der gesamte Vorstand zuständig, sofern dieser Betrag nicht die sich aus c) ergebene Grenze überschreitet.
- c) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 2.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Paragraph 10: Jugend

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der / die Jugendleiter/in
 - b) der / die stellvertretende Jugendleiter/in
 - c) pro Mannschaft ein Trainer oder Betreuer
 - d) pro Jugendmannschaft ein Delegierter des Elternbeirates
2. Der Jugendausschuss wird nach Maßgabe von Paragraph 9 Absatz 1 wie die Vorstandssitzung einberufen
3. Der Jugendausschuss ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. Bei Ausscheiden eines Jugendausschuss-Mitgliedes haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Jugendausschuss kann alle Angelegenheiten behandeln, die den Bereich der Jugendabteilung des Vereins betreffen. Wenn und soweit es sich hierbei um ausschließlich Regelungsbedürfnisse innerhalb der Jugendabteilung handelt, ist der Jugendausschuss entscheidungsbefugt. Darüber hinaus kann der Jugendausschuss ebenso Empfehlungen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand beschließen.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens der Jugendabteilung und die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Er ist insbesondere zuständig für die Planung der Jugendabteilung für das kommende Geschäftsjahr. Er beruft auf Antrag von 10% der Jugendlichen eine Jugendversammlung ein.
 - a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Jugendabteilung mit nicht mehr als € 600,00 p.a. belasten, ist sowohl der/die

Jugendleiter/in, als auch der/die stellvertretende Jugendleiter/in bevollmächtigt. Die Vollmacht für den/die stellvertretende/n Jugendleiter/in gilt nur für den Fall der Verhinderung des/der Jugendleiter/s/in.

- b) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Jugendabteilung über den vorgezeichneten Betrag hinaus belasten, ist der gesamte Jugendausschuss zuständig, sofern dieser Betrag nicht die sich aus c) ergebende Grenze überschreitet.
 - c) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 1.200,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
7. Der/die Jugendleiter/in oder der/die stellvertretende Jugendleiter/in führt den Vorsitz. Ein Delegierter des Elternbeirates fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom/von der Jugendleiter/in gegengezeichnet wird.

Paragraph 11: Elternbeitrat

1. Der Elternbeirat besteht aus der Gesamtheit der erziehungsberechtigten Vertreter der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie üben das Stimmrecht für die noch nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder aus. Der Elternbeirat ist infolgedessen zur Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Die Wahl der Delegierten für den Jugendausschuss erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Pro Jugendmannschaft ist ein Delegierter zu wählen.

Paragraph 12: Abteilungen

1. Der Verein besteht aus Abteilungen. Diese sind:
 - a) die Fußballabteilung
 - b) die Freizeitabteilung
2. Die Fußballabteilung untergliedert sich in die Seniorenabteilung (über 18 Jahre) und die Jugendabteilung (unter 18 Jahre). Für die Belange der Seniorenabteilung ist der Fußballobmann zuständig. Die Belange der Jugendabteilung werden durch den Jugendausschuss bzw. den/die Jugendleiter/in wahrgenommen. Die Jugendabteilung ist berechtigt eine eigene Kasse zu führen.

Paragraph 13: Ehrungen

Ehrungen werden nach der Maßgabe einer Ehrungsordnung durchgeführt.

Paragraph 14: Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung/Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach der Maßgabe des § 8 Absatz 5. Bei Auflösung der Körperschaft, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Fußballverband Mittelrhein (Jugendabteilung), welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Die vorstehende Satzung (§1 - §14) wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 20.12.1994 beschlossen.

Ergänzung auf der Jahreshauptversammlung am 1.7.1995.

Ergänzung auf der Jahreshauptversammlung am 9.3.2009.

Änderung §2,Abs 2,3,4 und 5 sowie §14,Abs.1 auf der Jahreshauptversammlung 12.12.2016 beschlossen.

Bonn, den 18.12.2018

Thorsten Kufahl

1. Vorsitzender

